

RS OGH 2008/6/27 13R98/08i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2008

Norm

ZPO §43

Rechtssatz

Zulässige Teilzahlungen vor und während des Prozesses beeinflussen nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch die Berechnung der Obsiegensquote.

Unzulässige Teilzahlungen vor und während des Prozesses hingegen verringern nur die Bemessungsgrundlage, haben aber keinen Einfluss auf die Obsiegensquote, sofern der Kläger in den folgenden Abschnitten mit den betreffenden Forderungen zumindest zu einem geringen Teil erfolgreich ist.

Entscheidungstexte

- 13 R 98/08i

Entscheidungstext OLG Wien 27.06.2008 13 R 98/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000418

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at